

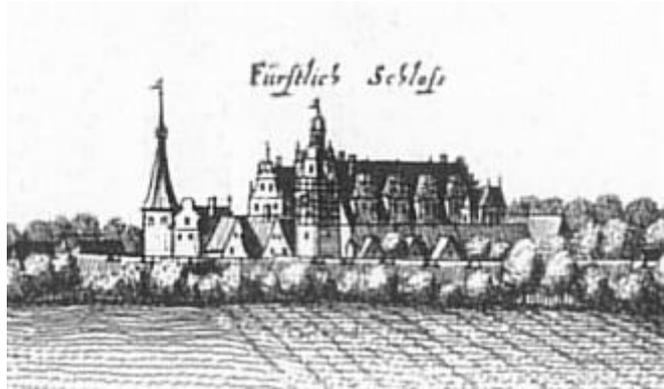
Nr. 2

In diesem Monat verschicke ich zwei Nachrichtenbriefe. Denn es gab zwei Herzoginnen namens Elisabeth, die einen gewissen Bezug zu Langenhagen hatten. Im Vergleich zur vorher beschriebenen Elisabeth, kommt uns die zweite recht aufgeputzt entgegen.

Herzogin Elisabeth zu Braunschweig und Lüneburg - Wolfenbüttel



Die zweite Herzogin Elisabeth, die gelegentlich mit ihrer Vorgängerin verwechselt wird, lebte von 1573 bis 1626, Sie war die älteste Tochter des dänischen Königs Friederich II und wurde 1590 mit Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel verheiratet. Nach dessen Tod im Jahr 1613 mischte sie sich zunächst in die Regierung ihres Sohnes Friedrich Ulrich ein. Nach dem Zeugnis der Historiker war dieser alles andere als qualifiziert zur Führung eines Herzogtums in unruhiger Zeit. 1614 zog sich Elisabeth jedoch auf ihren Witwensitz Schloss Schöningen am Elm zurück.



Schloss Schöningen (Stich v. Merian)

Im Zusammenhang mit einer möglichen Ehrung in Langenhagen stellt sich die Frage, welche Verbindung sie zur Vogtei Langenhagen hatte. In ihrem Fall war es so, dass die Einkünfte aus dieser Vogtei ihr als „Leibgedinge“ sprich Witwenpension zustanden. Dabei war Langenhagen nur eine kleinere Quelle von Einnahmen, die 1595 zu den vorher verschriebenen Immobilien des Leibgedinges hinzu kam. Die zugehörige Urkunde wird im Niedersächsischen Landesarchiv Wolfenbüttel aufbewahrt. Sie erweist sich aus heutiger Sicht als Weihnachtsgeschenk:

Gandersheim, 24. Dezember 1595

*Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel verschreibt seiner Gemahlin, der Herzogin Elisabeth, zusätzlich zu ihrem Leibgedinge die **Vogtei Langenhagen** mit allem Zubehör und Einkünften (Zöllen, Äckern, Zinsen) und erbietet sich zudem, die dieser Vogtei nahe gelegenen Güter der von Lenthe, Rohden u. a. zum Besten seiner Gemahlin und zur Erhöhung der Vogteieinkünfte auf seine Kosten zu erwerben. Bei Vorfällen an der Grenze und in Bezug auf andere Gebrechen verpflichten sich die Verwalter der Vogtei, bei ihm und seiner Ratsstube Bescheid einzuholen,*

Original, das Siegel fehlt

Doch was hatte sie weiter mit Langenhagen zu tun? Anders als ihre gleichnamige Vorgängerin hatte die verwitwete Herzogin, der Geschichtsschreibung zufolge, einen Hang zur Pracht und üppigem Leben. Schon deshalb konnte sie Schmälern ihres Einkommens nicht hinnehmen. Man meldete ihr Fälle adeliger Wilderei in ihrer Vogtei Langenhagen. Sowohl die von Rohden, die von Alten und die von Lenthe hatten dort ihre Hunde hetzen lassen und gejagt. Sie ließ daher Beschwerdebriefe an die herzogliche Kanzlei wie an den Langenhagener Vogt Heinrich Julius Schrader verschicken.

Hier der Wortlaut ihrer Schreiben, die alle am 19 März 1625 – mitten im 30-jährigen Krieg - datiert wurden:

Ahn

*Frh. Brh Herrn Cantzler und
Räthe zue Wulffenb.*

Henrich Julius Schrader

Von Gottes Gnaden Elisabeth, geborn aus Königlichem Stam zue Dennemarck, Hertzogin zue Braunschweig u. Lüneburg, Witwe

Lieber Getreuer, wir befinden nicht mit geringem Übermuth, daß daß Hetzen undt Jagen in unser Vögtey Langenhagen, so wohl von dehnen, welchen durch etwaß aus Gnaden concedirt undt zugelassen, über die Maße sehr misbraucht undt zue rechter undt Unzeit ohn einziges Hinterdengken gejagt undt gemeine wirdt, sondern auch, daß sich noch mehr, die es nicht befugt, deßen anmaßen undt unß an unser Gerechtigkeit Abbruch thun wollen. Derweill wir es aber keinesweges nachgeben können noch wollen, alß haben wir bey kommende Befelche undt Warnungen abgehen lassen, auch von Hanses von Rhoden wegen geübter Thetligkeit undt violirter Jurisdiction die angemuthete Straff gefordert, wirst demnach selbige zu verantworten undt die Strafe exigiren wissen. Eß wehre dan, daß Hansß von Rhoden seine vermeinte Gerechtigkeit behaupten könnte, inmittelst aber sollte die Netze biß uff weitere Verordnung an dich behalten undt weill es nötig sein will, damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen, daß Hegeseulen an den rechten Grentzen, wo dieselbe etwan umbgefallen, neuw gesetzt würden.

So befehlen wir dir in Gnaden, daß du dieselben erstes Tages ufrichten laßest undt jeder für Schaden gewarnet werden möge. In dehñ versichere unsere gnedigste Meinung undt wir seint dero zue Gnaden geneigt.

Dato uff unserem Widdumbßhause Schoningen am 19. Marty Ao 1625

Elisabeth Hz. Br. u.L.

An

Jobst Jürgen von Alten uff der Neustad vor Hannover.

No. 2

Elisabeth

Unsere Gunst zuvor, erbare liebe Getreuwe. Wir haben die glaubhaffte Nachrichtung, daß Ihr nicht allein nicht zue rechter Zeit, sondern auch, wens im gantzen Lande eingestellet wirdt, deß Jagens undt Hetzens theilß zwart an befugten undt von alters gewöhnlichen Örtern in unserer Vögtey Langenhagen gebrauchen sollen, wiewohl Ihr Euch damit noch nicht begnüget, sondern unß viel zue nahe zue treten undt über die Grentzen undt Schnur zu jagen undt unß also Eintrach zu thun anmaßet, vielleicht des Vorsatzes, unß an unserer Vögtey Abbruch zu thun oder zue beeinträchtigen, undt also durch etzlüche Actus ein Jus zu erzwingen, wie wir Euch aber an Euwren Befugnis niemals gezeret, selbiges auch zue thun, nicht gemeint, also wollen wir auch von Euch unperturbirt seyn undt pfeiben. Undt damit Ihr Euch nicht zue beschwehren, alß ob Ihr nicht verwarnet, so wollen wir Euch hirmit gewahrscheut undt gnedigst begehret haben, zue Unrechter Zeit das Jagen hiernegst einzustellen, unß auch von unsern Grentzen undt Örtern abbleiben undt nicht darauff gewehnen oder darin waß Thetliches vornehmen. Wollet Ihr Euch aber deßen nicht enthalten, so soll es unß an Mitteln, das Unsere für Euch zu vertreten, nicht ermangelen undt können auch wir uf Euren sonst befugten Plätzen vor unß Jagen zulaßen stargk genugk

kommen. Ihr werdet Euch aber selbst vor Schimpff undt Schaden zue hüeten wissen. Undt wir seint Euch sonst zue Gnaden geneigt.

Datum uff unserm Widdumbßhause Schöningen, den 19. Marty Ao. 1625

*No. 3
Elisabeth p.*

Unsere Gunst zuvor, erbare liebe Getreuwe. Wir haben die glaubhafte Nachrichtunge, daß Ihr nicht alleine nicht zue rechter Zeit, sondern auch, wenß im gantzen Lande eingestellet wirdt, deß Jagens und Hetzens theilß zwart an befugten undt von alters gewöhnlichen Örtern in unser Vögtey Langenhagen gebrauchen sollen, wiewol Ihr Euch damit noch nicht begnüget, sondern unß viel zu nahe zu treten undt über die Grentzen und Schnur zu jagen undt unß also Eintracht zu thun, Euch anmaßet, vielleicht deß Vorsatzes, unß an unser Vogtey Abbruch zu thun oder zu beeintrechtigen undt also durch etzliche Actus ein Jus zu erzwingen, wie wir Euch aber an. Eurer Befugnuß niemals geirret, selbiges auch zu thun, nicht gemeinet, also wollen wir auch von Euch unperturbirt sein undt pleiben. Undt damit Ihr Euch nicht zue beschwehren, alß ob Ihr nicht verwarnet, so wollen wir Euch hirmit gewarscheuet undt gnedigst begehrt haben, zu Unrechter Zeit daß Jagen hirnegst einzustellen, unß auch von unsern Grentzen undt Örtern abbleiben undt nicht darauff gewehnen oder darin etwaß Thetliches vornehmen. Wolltet Ihr Euch aber deßen nicht enthalten, so soll es unß an Mittelen, das unsere vor Euch zu vertreten, nicht ermangelen undt können auch wir auff Euren sonst befugten Plätzen vor unß jagen zue lassen stargk genug kommen.

Ihr werdet Euch aber selbst vor Schimpff undt Schaden zue hüeten wissen. Undt wir seint Euch sonst zue Gnaden geneigt. Dato uff unsern Withumbßhause Schöningen, den 19. Marty Anno 1625

An

die von Lenthe zue Lenthe (Übertragung Walter Bode)

Mit gewissem Recht mochte sich die Herzogswitwe über die von Lenthe und von Rohden ärgern, denn ihr Mann hatte seinerzeit versprochen, deren Adelshöfe in Langenhagen zu kaufen und damit ihre Witwenrente aufzubessern. Das war aber unterblieben. Diese Höfe gingen erst viel später in der Liegenschaft der hannoverschen „Idiotenanstalt“ auf. Heute gehört das Land weitgehend der Stadt Langenhagen.

Dass die Vogtei Langenhagen nur untergeordneter Teil im „Wittum“ der Herzogin war, zeigt die nachfolgend abgedruckte Urkunde recht deutlich. Wieder einmal hatte der Ort nicht die Bedeutung, die man als hiesiger Bürger ihm so gerne zuschreiben möchte.

Celle, 1619 März 23:

Die Herzöge der Celler Linie: Christian (der Ältere), Bischof von Minden und regierender Fürst von Lüneburg, August der Ältere, Bischof von Ratzeburg, Friedrich, Domprobst zu Bremen und Domherr zu Verden, Magnus, Domprobst zu St. Blasii in Braunschweig, Georg und Johann, Thesaurar zu Minden, bestätigen alle von der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Wolfenbüttel erlangten Verschreibungen über ihr Wittumsbesitzungen, Verbesserungen und Pfandschaften: den Wittumsämtern Schöningen und Jerxheim sowie die in Anbetracht der großen Summe von Heiratsgeld und der relativ geringen Einkünften

dieser Ämter auch die in der Nähe gelegenen Ämter, Güter und Vogteien Hessen, Sampleben, Gebhardtshagen, Voigdsdalum, Langenhagen, Vahlberg, dem Klosterhof Wobeck, Abtritt der Steterburgischen Kloster- und St.Blasii Stiftsgüter Freudenberg und Hedwigsburg an das Amt Vienenburg jährlichen Einkünften von 2500 [Talern], darüber hinaus dem ihr auf Lebenszeit gegen die Zahlung von 3000 [Talern] eingeräumte Haus und Amt Bardorf sowie einem an dem Hof von Allersheim anteiligen Kapital 2000 [Talern] und einer Pfandschaft an der Herrschaft zu Warberg von 3500 [Talern],

Original, 6 Siegel

Einen besonderen Grund diese verwitwete Herzogin in die Galerie verdienstvoller Bürgerinnen Langenhagens aufzunehmen, sehe ich nicht. Es ist überaus fraglich, ob sie diesen Ort jemals aufgesucht hat.

Hans-Jürgen Jagau